

Satzung

über örtliche Bauvorschriften
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Am Sendbühl“
in Boms – Gemarkung Boms

Der Gemeinderat der Gemeinde Boms hat aufgrund von §74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) letzte berücksichtigte Änderung: §§5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098), die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich „Am Sendbühl“ in öffentlicher Sitzung am 06.10.2021 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils (Plan-Nr. 19-038-BO_06) in der Fassung vom 10.06.2021 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Zeichnerischer Teil, Plan-Nr. 19-038-BO_06 vom 06.10.2021
2. Textteil (örtliche Bauvorschriften) vom 06.10.2021

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Am Sendbühl“ in Boms tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 74 LBO in Kraft.

Boms, 06.10.2021

.....

Bürgermeister Peter Wetzel

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Boms, 06.10.2021

.....

Bürgermeister Peter Wetzel